

Brandschutz Technische Richtlinien
Für Messestände in der MUSTER Messehalle

Nummer: **30102022-1-(BTR)**

Vorhaben: **Erstellung von Muster Vorgaben für Messestände**

Bauort: **Variabel**

Bauherr: **Variabel**

Verfasser: **Dipl. Ing. (FH) Norbert Will**
Berliner Str. 27
26127 Oldenburg

Aufsteller: **Variabel**

Inhalt

A.	VORBEMERKUNG	3
B.	UMFANG	3
C.	ÄNDERUNGSVERFOLGUNG	3
D.	AUFTRAG	3
1	ALLGEMEINE ANGABEN	4
1.1	Beschreibung des Gebäudes	4
1.2	Art der Nutzung, nutzende Personen	4
1.3	Baurechtliche Einordnung	4
1.4	Arbeitsstätten	4
1.5	Brandlasten/Brandentstehungsgefahren	4
1.6	Risikoanalyse/Risikoschwerpunkte	4
1.7	Schutzziele	5
2	BAULICHER BRANDSCHUTZ	6
2.1	Flucht- und Rettungswege	6
2.2.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten	6
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	6
2.2	Sicherheitseinrichtungen	6
2.3	Sprinkleranlage	6
3	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	7
3.1	Brandschutz	7
3.1.1.	Standbau- und Dekorationsmaterialien	7
3.1.2.	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	7
3.1.3.	Explosionsgefährliche Stoffe / Munition	7
3.1.4.	Pyrotechnik	7
3.1.5	Ballone	7
3.1.6	Flugobjekte	8
3.1.7	Nebelmaschinen / Dunsterzeuger (Hazer)	8
3.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher	8
3.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	8
3.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	8
3.1.11	Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme	8
3.1.12	Leergut / Lagerung von Materialien (wie Verpackungen und Prospekte)	8
3.1.13	Feuerlöscher	8
3.2	Standüberdachung	9
3.3	Aufenthaltsräume / Gefangene Räume und Zuschauerräume	9
4	Ausgänge, Rettungswege, Türen	10
4.1	Ausgänge und Rettungswege	10
4.2	Türen in Rettungswegen	10
4.3	Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege	10
5	Standgestaltung	11
5.1	Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen	11
5.2	Eingriffe in die Bausubstanz	11
5.3	Fußböden	11
5.4	Abhängungen von der Hallendecke	11
5.5	Standbegrenzungswände	11
5.6	Lautstärke	12
5.7	mehrgeschossige Bauweise	12
5.7.5	Rettungswege / Treppen	12
5.7.6	Baumaterial	12
5.7.7	Obergeschoss	13
6	Elektroinstallation	13
6.1	Anschlüsse	13
6.2	Sicherheitsbeleuchtung	13
7	Schlussbemerkung	13

Brandschutz Technische Richtlinien (BTR) Für Messestände in der MUSTER Messehalle

A. VORBEMERKUNG

Diese Brandschutz Technische Richtlinien (BTR) ist ein Muster zur Verwendung in Messe und ähnlichen Halle wenn in diesen „ Messestände“ eingebaut werden sollen

B. UMFANG

Diese Brandschutz Technische Richtlinien umfasst 13 Seiten

C. ÄNDERUNGSVERFOLGUNG

Revision	Datum	Beschreibung
V1	30.10.2022	Erstellung der Brandschutz Technische Richtlinien Die baurechtliche Bewertung erfolgt grundsätzlich nach der Muster Bauordnung und der Muster Versammlungsstätten Verordnung in Anlehnung Gliederung nach vfdb-Richtlinie 01/01 für Brandschutzkonzept

Tabelle 1: Änderungsverfolgung

D. AUFTRAG

Dieser Auftrag wurde durch die Firma Muster Messen Organisation (Name geändert) am 05.10.2022 da die Firma Ingenieurbüro Will erteilt.

Ziel des Auftrags ist, ein Standard Unterlage für den Brandschutz bei Messeständen zu haben.

1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Beschreibung des Gebäudes

Veranstaltungshalle oder Hallenteile die dafür eignen das in diese Messestände Aufgebaut werden können.

1.2 Art der Nutzung, nutzende Personen

Grundsätzlich ist davon auszugehen das diese Veranstaltungshalle oder Hallenteile unter die Muster Versammlungsstätten Verordnung fallen.

1.3 Baurechtliche Einordnung

Rechtsgrundlagen für die Beurteilung ist die Muster Bauordnung MBO und sowie die Muster-Versammlungsstätten Verordnung – MVStättVO

Voraussetzung für die Anwendung dieser BTR sind die Bewertung des Gebäudes den jeweiligen Bestandsbaugenehmigungen sowie jeweiligen Landes Regelungen die mit diese BTR abgestimmt werden müssen. Es ist beiden jeweiligen Ständen auch zu prüfen ob sie ggf. als fliegende Bauten gelten.

1.4 Arbeitsstätten

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Arbeitsstätten Regelungen bezüglich des baulichen Brandschutzes mit berücksichtigt, auch wenn sie nicht immer explizit erwähnt werden.

Die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten wird in diesem Nachweis nicht mitberücksichtigt.

1.5 Brandlasten/Brandentstehungsgefahren

In den baulichen Messeständen sind Brandlasten entsprechend der jeweiligen Baumaterialien und Nutzungen vorhanden.

Brandgefahren bestehen insbesondere durch die elektrische Anlage, die als mobile bzw. Temporäre elektrische Anlage zu bewerten ist, vorhanden.

Zur Vermeidung von Bränden sind außer den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen auch organisatorische Maßnahmen zu beachten.

1.6 Risikoanalyse/Risikoschwerpunkte

Die nachfolgende Auflistung der möglichen Risiken stellt weder eine Wertung dar, noch erhebt diese einen Anspruch auf Vollständigkeit:

Brandstiftung

Brandstiftungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es bestehen für solche kriminellen Kreise grundsätzlich Möglichkeiten in das zu betrachtende Gebäude einzudringen. Erfahrungsgemäß lässt sich dieses Risiko mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit ansetzen.

Fahrlässiger Umgang mit brennbaren Gegenständen

Glut von Zigaretten verursacht statistisch gesehen eine nennenswerte Anzahl von Bränden. Erfahrungsgemäß lässt sich dieses Risiko mit dem vorhandenen Rauchverbot in Gebäuden der Hallen minimieren.

Versagen von technischen Geräten und Anlagen

Das Versagen von elektrisch betriebenen Geräten oder Anlagen kann zu Bränden führen. Dieses Brandentstehungsrisiko lässt sich durch regelmäßige Überprüfungen gem. DGUV-V3 minimieren.

Ausbreitung von Feuer und Rauch

Eine nicht unerhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachschaden ist mit der möglichen Ausbreitung von Feuer und Rauch verbunden. Die Mehrzahl der Brandopfer ist dabei auf die toxischen Wirkungen von Brandrauch zurückzuführen. Auch dieses Risiko kann durch

Risikoschwerpunkte Nutzende Personen

In diesen baulichen Messeständen liegt ein Schwerpunkt der Risiken in der Vielzahl von ortsunkundigen Personen (Besucher).

Diesem Themenkomplex wird mit dem im nachfolgenden beschriebenen Schutzziele und bedarfsgerechten Konzept zur Gewährleistung von Schutz von Personen Rechnung getragen.

Bewertung

Aus den vorgenannten Themen und dem im gesamten gewählten Maßnahmenpaket ergibt sich in der hier zu betrachtenden baulichen Anlage ein Risiko, welches (nicht) über das gesellschaftlich allgemein akzeptable (Rest-)Risiko des in sich geschlossenen Brandschutzkonzeptes der Universität Bremen hinausgeht.

1.7 Schutzziele

Als Schutzziele für den BTR gelten

- Schutz von Personen (Nutzer, Besucher, Lösch- und Rettungskräfte)
- Schutz der Bausubstanz.

Der Schwerpunkt liegt dabei Schutz von Personen

Zeitgleich sind auch der Objektschutz und wirtschaftliche Schäden von Bedeutung, da in den Messeständen sich die IT-Administration und Musterexemplare der Aussteller befindet.

2 BAULICHER BRANDSCHUTZ

der Allgemein bauliche Brandschutz wird in dieser BTR nicht betrachtet da sie Bestandteile der jeweiligen Bau-/Veranstaltungsgenehmigung ist. Es werden nur besondere im Zusammenhang mit der Nutzung stehende punkte Erwähnt.

2.1 Flucht- und Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungs-flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Alle Überflur-Hydranten im Freigelände dürfen nicht unkenntlich gemacht bzw. nicht unzugänglich verbaut werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Messe MUSTER ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Die Vorgaben zur Hallengang-Freihaltung während der Stand Auf- und Abbauarbeiten sind verbindlich zu beachten und einzuhalten. Sie ggf. in Einzelfällen mit der Jeweiligen Hallen Bauleitung bzw. Messeleitung im Vorfeld zu besprechen.

2.2 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Brandmelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Rauchabzugseinrichtungen, Nachström - Öffnungen, Schließvorrichtungen der Hallen-Tore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen (Rettungsweg Piktogramme) müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.3 Sprinkleranlage

Wenn die Messehallen mit Sprinkleranlagen ausgestattet sind, gilt folgendes:

Die Wirkung der Sprinkleranlage darf durch Messestände und sonstige Auf- und Einbauten in der Halle nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Messestände und sonstige, geschlossene Einbauten gesondert zu Sprinklern.

Der Mindestabstand von Exponaten, Dekorationen oder Standüberdachungen zu den Sprinklerköpfen muss mind. 0,5 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zu den Sprinklerköpfen ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

3.1 Brandschutz

3.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) oder verschiedene Acrylglasprodukte, verbaut werden.

Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung sein bzw. nach DIN EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2, d0 sein. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassifizierung der eingesetzten Materialien sind vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden bzw. wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein).

Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind diese zu entfernen.

Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen („verwahrtes Kerzenlicht“) und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenen Flammen ausschließlich in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist mit Zustimmung der Messe MUSTER zulässig. Kerzenständer o.ä. müssen standsicher sein und sind bei Bedarf mit dem Untergrund zu befestigen.

3.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen und anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen nur mit Freigabe der Messe MUSTER eingebracht und ausgestellt werden.

3.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz /SprengG/ in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3.1.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sowie Höhenfeuerwerke im Freigelände sind genehmigungspflichtig und bedürfen immer der Freigabe durch die Messe MUSTER. Ferner müssen solche Vorführungen durch eine nach Sprengstoffgesetz /SprengG/ geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins und der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht)

bei Höhenfeuerwerken zusammen mit der Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt

bei der Messe MUSTER spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. dem geplanten Vorführtermin einzureichen.

Die ggf. entstehenden Kosten für die Absicherung der Szenen- / Standfläche /

Veranstaltungsbereichs bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers / Kunden.

3.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons sowie das Verteilen von Luftballons in den Hallen und im Freigelände sind untersagt.

3.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen, Multicoptern u.a. unbemannte Luftfahrtsysteme / UAS) in den Hallen und im Freigelände muss von der Messe MUSTER freigegeben werden.

Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Die ggf. anfallenden Reinigungskosten sind vom Kunden / Aussteller zu tragen.

Grundsätzlich gilt für den Flugbetrieb (im Freigelände):

Kein Flugbetrieb über Menschenansammlungen oder in einem seitlichen Abstand bis 50 m zu Menschenansammlungen; hier gilt die 1:1 Regelung (Höhe = Abstand, gemäß §21b (1), Nr. 2 /LuftVO/),

3.1.7 Nebelmaschinen / Dunsterzeuger (Hazer)

Der Einsatz von Bühnennebel oder anderen Nebelmaschinen ist vor Probe- / Inbetriebnahme solcher Anlagen mit der Messe MUSTER abzustimmen und freigabepflichtig.

Für den Fall einer nebel-verursachenden Auslösung der Brandmeldeanlage ohne vorherige Freigabe der Messe MUSTER gehen alle Kosten für den alarmierten Feuerwehreinsatz ebenfalls zu Lasten des Verursachers (Kunden / Ausstellers).

3.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

In ausgewiesenen Raucherbereichen muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung durch den Kunden / Aussteller Sorge getragen werden.

3.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

Innerhalb der Standflächen / Veranstaltungsbereiche dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter von dort sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen an den Hallenausgängen (im Freien) zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

3.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

3.1.11 Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände der Messe MUSTER grundsätzlich untersagt.

Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Heißenarbeiten beim Auf- und Abbau von Ausstellungen und Veranstaltungen genehmigt werden. Dazu wird durch die Messe MUSTER eine kostenpflichtige Brandwache gestellt, die aufsichtsführend und mit geeignetem Löschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist.

Heißenarbeiten während der Veranstaltung sind untersagt.

3.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien (wie Verpackungen und Prospekte)

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. brennbare Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes / Veranstaltungsbereichs in der Halle ist verboten. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Prospekt- / Werbematerialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand / im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

3.1.13 Feuerlöscher

Auf Stand- und Veranstaltungsflächen > 100 m² muss während des Auf- und Abbaus sowie

Für Messestände in der MUSTER Messehalle

während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. In Küchen- / Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten.

Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss zusätzlich an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten. Im Bedarfsfall, bei großflächigen Standbau- / Veranstaltungsflächen können mehrere Feuerlöscher verlangt werden.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3/ (vormals DGUV-Nr. 9) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen sind, griffbereit und kippstabil aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung).

3.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Stand- und Veranstaltungsbereiche in gesprinklerten Hallen nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Offene Rasterdecken sind zulässig. Für zweigeschossige Bauweise, siehe auch □□4.9.2.

Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind freigabepflichtig.

Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammbare Materialien der Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1: C –s2, d0 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend, zu verwenden. Der Nachweis ist durch ein gültiges Prüfzeugnis zu erbringen.

Für alle Stände / Veranstaltungsbereiche kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorgaben zur Anwendung:

Die zusammenhängenden Flächen dürfen nicht größer als 30,0 m² in der Einzelfläche sein. (Projektion in den Grundriss).

Mehrere dieser Einzelflächen können nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsbreiten sind im Einzelfall zu regeln.

Bei Überschreitungen der angegebenen Maximalflächen ist eine Sprinkleranlage vorzusehen.

3.3 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume und Zuschauerräume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle bzw. zum übrigen Veranstaltungsbereich haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Aufenthaltsräume bedürfen einer Prüffreigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder mehr als 100 m² Grundfläche aufweisen.

Die Anordnung gefangener Räume (geschlossene Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere, genutzte Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet.

Stände / Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche / eines Veranstaltungsbereichs bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

In freigabepflichtigen Ausnahmefällen, insbesondere bei großflächigen Ausstellungsständen / Veranstaltungsbereichen in einer Messehalle muss u.U. ein geradliniger Hallengang durch den Ausstellungsstand / Veranstaltungsbereich geführt werden. Die geforderte, lichte Hallengangbreite von mindestens 3,0 m ist dann über den gesamten Verlauf in bau- und barrierefreier Weise durch den Aussteller / Kunden sicherzustellen.

Aufenthaltsräume / abgetrennte Veranstaltungsbereiche, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. > 100 m² Grundfläche sind, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstellungsfläche / des Veranstaltungsbereichs sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

bis 100 m² und ≤ 200 Personen 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit

über 100 m² (> 200 Personen) bis 200 m² (≤ 400 Personen) 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

über 200 m² und unter 300 m² (< 600 Personen) 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw.

3 Rettungswege, je 1,20 m breit.

Alle Rettungswege sind nach Technische Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3 (vormals DGUV-Nr. 9)/ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gut sichtbar zu kennzeichnen.

4.2 Türen in Rettungswegen

Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung möglich.

Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanischen Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen.

Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

4.3 Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu um wehren. Die Brüstungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Messepublikum zugänglich sind müssen einen festen, griff-sicheren Handlauf aufweisen. Um ein Überklettern der Brüstungen (durch Kinder) zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe mit einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß in einer Richtung von max. 0,12 m zulässig.

Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem durchgehenden, festen sowie griffsicheren Handlauf, einem Mittel – und Untergurt zu versehen.

Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tab. 6.1DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein.

Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5 Standgestaltung

5.1 Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Der Kunde / Aussteller ist zugleich verpflichtet, an den Rückseiten seiner Standbegrenzungswände, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand und über die gesamte Wandhöhe (auch > 2,5 m) eine einwandfrei saubere, weiße Trennwand-Oberfläche ohne werbliche Aussage zu erstellen.

Anordnung von losen Bestuhlungen bzw. Tischgruppen

Freie Tischgruppen mit Bestuhlungen auf der Standfläche / dem Veranstaltungsbereich sind grundsätzlich in aufgelockelter Weise anzuordnen. Bei mehr als 25 Sitzplätzen an Tischen sollte ein Tischabstand von mind. 1,5 m /MVStättVO, § 10 (6)/ zur gesicherten Entfluchtung vorgesehen werden.

5.2 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile / -bauten und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen innerhalb der Mietfläche können aber ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Brand- / Rauchschutztüren sowie Hallen-Tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden, sondern sind ausschließlich an vorhandenen Feststelleinrichtungen (mit Schließautomatik) zu arretieren.

Das Betreten der vorhandenen Zwischendecken (Dachräume), Galerien oder Technikgänge durch Dritte ist ohne Zustimmung der Messe MUSTER nicht gestattet.

5.3 Fußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen und mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung sein bzw. nach DIN EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2, d0 sein.

5.4 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten möglich und in allen Teilen nach DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) /Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung/ auszuführen. Die Bereitstellung und technische Vorbereitung dieser Punkte ist grundsätzlich an die Messe MUSTER und deren vertraglichen Dienstleister gebunden.

Konstruktiv tragende Boden-/Decken-Verbindungen sind nicht zulässig.

Abhängungen sind anzeige- und zustimmungspflichtig, bei der Messe MUSTER.

Sämtliche Abhängungen, sowohl von den vorhandenen Decken-Anschlagpunkten in den Hallen- und Veranstaltungsbereichen als auch von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support), Stativen und sonstigen Traversen-Konstruktionen (u.U. in Bühnen-Überdachungen), sind nach DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik /SQ P 1-3, DGUV-Information, Nr. 215-310, -313 (vormals BGI 810-ff.) o.ä./ auszuführen.

5.5 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche bzw. der Veranstaltungsbereich wird von der Messe MUSTER bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter nur auf dem Hallenboden abgesteckt und gekennzeichnet. Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden.

Standwände zur Flächenbegrenzung müssen vom Aussteller / Kunden selbst bzw. durch seine beauftragte Standbaufirma in stabiler, tragfähiger Ausführung standsicher errichtet werden. Bei

Für Messestände in der MUSTER Messehalle

Angrenzungen zu Flucht und Rettungswegen, sowie bei Gängen und Verkehrswegen die als solche genutzt werden könnten, sind sie mindestens feuerhemmend und standsicher sein entsprechend DIN 4102 F30-A oder DIN EN 13501-2 EI 30 M sein. Nachweise sind vorzulegen bei der Messe Muster.

Die Rückseiten von benachbarten Standbegrenzungswänden dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem jeweiligen Standnachbarn nicht zur eigenen Standgestaltung benutzt werden.

5.6 Lautstärke

Präsentationen, wie optische, sich bewegende oder akustische Werbemittel bzw. musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher - Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Sprachanlage in den Hallen und Veranstaltungsbereichen nicht übertönen.

Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von 70 dB(A) an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs - Grenze nicht überschreiten. Die Messe MUSTER ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder optischen, akustischen Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / - Veranstaltern führen.

5.7 mehrgeschossige Bauweise

ist immer eine Prüfstatik mit einem Brandschutznachweis der Messe Muster vorzulegen. Es sind folgende Normen ein zu halten DIN EN 13782 DIN EN 13814 DIN 18516-3

5.7.5 Rettungswege / Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind daher so anzuordnen, dass diese möglichst nahe an Hallengängen bzw. –Notausgängen ins Freie liegen.

Anzahl und lichte Breite von horizontalen Rettungswegen (Ausgänge, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

bis 100 m² und ≤ 200 Personen 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit;

über 100 m² (> 200 Personen) bis 200 m² (< 400 Personen) 2 Rettungswege, je 1,20 m breit;

über 200 m² und unter 300 m² (< 600 Personen) 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw. 3 Rettungswege, je 1,20 m breit.

Treppen (vertikale Rettungswege)

Bei Obergeschossebenen, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. > 100 m² Grundfläche sind mindestens zwei notwendige Treppen mit je 1,2 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich, die möglichst weit auseinander und entgegengesetzt anzuordnen sind.

Nur bei einer Obergeschossfläche < 100 m² und einer beschränkten Personenzahl ≤ 100 Fachbesuchern ist eine Treppe mit mindestens 1,0 m lichter Breite ausreichend.

Alle Treppenanlagen sind grundsätzlich als notwendige Treppen nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Treppen, die breiter sind als 2,4 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben.

Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,0 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Notwendige Treppen dürfen nicht als Wendel- bzw. Spindeltreppen ausgeführt werden.

Handläufe sind fest, griffsicher und endlos, d.h. ohne freie Enden, auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

5.7.6 Baumaterial

Bei zwei- / mehrgeschossigen Ständen / Sonderkonstruktionen sind die tragenden Bauteile, die Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen nach EN 13501-1: C, d0, -s2 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend zu erstellen.

5.7.7 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich und insbesondere über Hallengang-Bereichen, auf dem OG-Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend DIN EN 13782 DIN auszuführen.

Grundsätzlich muss das Obergeschoss in gesprinklerten Hallen nach oben hin offen sein. In den anderen Ebenen ist zu prüfen ob ein separater Sprinklerschutz vorgesehen werden muss.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. 1 Feuerlöscher am oberen Abgang jeder Treppe gut sichtbar, griffbereit

6 Elektroinstallation

6.1 Anschlüsse

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Hauptschalter. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe MUSTER kostenpflichtig durchgeführt.

Der Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Summe der benötigten Leistung [in kW] aller Verbrauchsquellen (Leuchtmittel, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können.

Stand-Elektroinstallation ist nach der DIN VDE0100 auszuführen.

Vor den ersten Inbetriebnahmen der Stand-Elektroinstallation sind die Prüfungen gem. DIN VDE 0100 Teil 600 durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist in Kopie der Messe Muster zu übergeben.

Aus brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes / Veranstaltungsbereichs alle Verbraucher auszuschalten.

Ausnahmen: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

6.2 Sicherheitsbeleuchtung

Stände / Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-560, -718 bzw. 0108-100 (DIN EN 50172). Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gegeben ist.

7 Schlussbemerkung

Diesen Brandschutz technische Richtlinie, hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede rechtliche Regelung (Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, etc.) bleiben unberührt. Sollten solche Regelungen einen Höheren Sicherheitsstandart fordern, ist dieser umzusetzen.

Die Verbindlichkeit dieser Brandschutz technische Richtlinie ist in den Jeweiligen Nutzungsvertrag/ veranstaltungsvertrag Bzw. Mitvertrag schriftlich zu vereinbaren.



Norbert Will 30.10.2022

 INGENIEURBÜRO WILL
Norbert Will
Berliner Str. 27
26127 Oldenburg
Tel.: (+49) 171/2423370
E-Mail: n.will@ingenieurbüro-will.de
<https://www.ingenieurbüro-will.de>